Aus dem Bulletin officiel von Lausanne, Nro. 4

Autor(en): **Bergier**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

also wäre es ungerecht, sie auch hier mehr als andre zu beschweren. Allein nicht ohne Furcht sieht er die Erhöhung des Salzpreises. Könnte man ihn nicht auf 4 1/2 kr. setzen, und etwas weniges Meersalz damit verkaufen?

Bourgeois findet die Ausnahme für die italienischen Kantone sehr unbillig, wenn sie nicht auch auf den Leman angewendet wird. Uebrigens unterstuzt er Gapany.

Herzog v. Eff. sagt: Wenn wir vom Intresse der Republik reden, so laßt uns vergessen, daß es Kantone hat. Sobald ihr den Salzhandel als Regal erkanntet, übernahmt ihr es, das Salz jedem Bürger gleich zu liefern; und thut ihr es nicht, so begeht ihr eine schändliche Ungerechtigkeit; nur dadurch kann der Preis massig erhalten werden.

Carrard stimmt auch zu einem allgemeinen gleichen Salzpreise, will aber eben darum keine Ausnahme für die italienischen Kantone machen. Freilich können sie das Salz leicht aus Cisalpinien haben, aber alle Kantone kriegten es auch wohlfeiler in der Nahe. Ist das Salz schlechter, minder werth, so kann man hierauf Rükficht nehmen; allein keineswegs auf die Lage.

Legler: Ich kann nicht begreifen, wie es Mitglieder giebt, die den ersten Artikel angreifen können. Oder glaubt man, er gebe den Berglandern einen Vorzug. O nein, behaltet das französische Salz, und laßt uns das baierische, wir wollen zufrieden seyn. War die Abschaffung der Feodalrechte ihr Vortheil? Man handelte nach dem Allgemeinen; warum hier nicht? Zu was der Kantonsgeist. Für die italienischen Kantone kann ich aber nicht zum gleichen Preis stimmen, weil ihr Salz weit schlechter ist; sonst könnten sie auch das gleiche Salz fordern, das ihnen zum Nachtheil des Staates müßte geliefert werden.

Desloes mißbilligt den Rapport in jeder Rükficht. Will man Einheit im Handel, so muß auch der Preis aller andrer Lebensmittel, des Korns, des Weins rc. gleichförmig seyn. Und was, ihr wollt den Theil Helvetiens, der der erste sich für die Freiheit erklärte, der dafür focht, aufs neue belasten? Es ist nicht sowohl der Städter als der Landmann, der das meiste Salz verbraucht. Soll der Staat nur von Einzelnen den Vortheil ziehen; indessen die Nachbaren der Salzminen durch die Fuhren, die Theure des Holzes und andre Aufopferungen vieles leiden. Man wird vielleicht sagen, man wolle sie entschadigen; allein das Volk glaubt mit Recht nicht daran, weil es weiß das nichts daraus wird. (Gemurr.) Warum diese Ausnahme für die italienischen Kantone, die sie weniger verdienen als der Leman? Die Commission hat hier nur den Gewinnst der Nation, und nicht den Nutzen des Volks berechnet; ich stimme zur Rükweisung.

Anderwerth glaubt, der Staat sollte gar nichts bei dem Salzhandel gewinnen, daß die Kantone wo es den Staat weniger kostet, es wohlfeiler haben sollten, und daß verschiedene Preise nach dem verschiedenen Werth des Salzes festgesezt werden sollten. Er stimmt zur Rükweisung.

Custor will keinen andern Unterschied im Preise kennen, als den des eigentlichen Werth des Salzes, der aber in der ganzen Republik gleich seyn soll.

Schoch folgt Legler. Er weis nicht, ob die Leute andre Köpfe gekriegt haben, seit dem das Finanzsystem errichtet ist; damals wollte man die Freigebornen gleich behandeln wie die Sklaven, jezt wollen die ehemaligen Sklaven Vorrechte vor den Freigebornen haben.

Thorin beharrt auf seiner Meinung, daß der Salzpreis nur in den Hauptmagazinen gleich sey, sonst gewinne die Nation auf den einen und verliere auf den andern; auch seyen es nicht die Alpenbewohner welche das Salz zahlen, sondern die Fremden, welche ihnen ihre Käse abkaufen.

Huber sagt, er sey froh, daß er aus einem unpartheyischen Kantone sey, und unterstüzt ganz den Rapport. Ueberhaupt glaube er, daß die Helvetier und selbst die Lemanen minder Kantonsgeist zeigen werden, als ihre Repräsentanten. Wenn es Gemeinden habe, die wirkliche Kontrakte hierüber haben, von Eigenthum auf Eigenthum; so gehöre ihnen eine billige Entschadigung, wo er sich aber denn verbeten wolle, daß man sage Entschädigung sey ein leerer Schall. Man redte bei Abschaffung der Feodalrechte schon nicht so, und was wir versprechen, müssen wir halten.

Broye sagt, er sey ein Feind aller Privilegien, und wolle keine für keinen Kanton; allein wenn das Meersalz weniger werth sey, müsse es auch weniger bezahlt werden; die italienischen Kantone seyen aber nicht die einzigen welche es gebrauchen, und darum schlage er die Redaktion vor: das Salz von gleicher Güte, wird in der ganzen Republik im gleichen Preis verkauft werden.

Man geht zum abstimmen.

Der Artikel wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Aus dem Bulletin officiel von Lausanne, Nro. 4[illegible].

Man empfängt in der Kanzlei des Unterstatthalters die patriotischen Gaben derjenigen Personen, welche auch das Ihrige beitragen wollen, um die Anwerbung und Errichtung der 18000 Mann Hilfstruppen in Thätigkeit zu setzen, welche bestimmt sind, gemeinschaftlich mit der tapfern fränkischen Armee unser Vaterland gegen jeden fremden Angriff sicher zu stellen. Schon mancher gute Bürger hat mit Freude seine Gabe dargebracht; jedermann kann seinen Namen verschwiegen erhalten. Auch die kleinste Summe wird mit Rührung angenommen und das Schärflein der Wittwe besonders geschäzt werden.

Lausanne den 25 Hornung 1799.

Bergier, Unterstatthalter.